

# **Richtlinie zur Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oststeinbek**

## **nach § 24 i. V. mit § 24 a Sozialgesetzbuch VIII**

1. Ab dem 01.01.2021 entscheidet der jeweilige Einrichtungsträger entsprechend Nr. 3 dieser Vergaberichtlinie allein über die Aufnahme von Kindern.
2. Die Einrichtungsträger nehmen gemäß § 18 KiTaG ganzjährig im laufenden Kalenderjahr Kinder auf.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist in einer Krippengruppe frühestens mit Vollendung der Geburt, in einer Elementargruppe frühestens mit Vollendung des 2. Lebensjahres und in einer Hortgruppe frühestens mit Vollendung des 5. Lebensjahres möglich.

Die Anmeldung kann direkt in der Kindertagesstätte bzw. beim Einrichtungsträger oder über die Kita-Datenbank erfolgen.

Neben dem Hauptwunsch für den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung können auch Alternativwünsche genannt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung bzw. in einer bestimmten Gruppe.

3. Sind mehr Anmeldungen vorhanden als Plätze in der Einrichtung zur Verfügung stehen, entscheidet der Einrichtungsträger über die Aufnahme eines Kindes nach den folgenden Kriterien:

a) Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in Oststeinbek mit ihren Erziehungsberechtigten ihre Hauptwohnung haben und sich auch ständig dort aufhalten (gewöhnlicher Aufenthalt).

b) Die Erziehungsberechtigten müssen einen Bedarf nach § 5 KiTaG i.V.m. § 24 SGB VIII wie folgt alternativ oder ergänzend nachweisen:

- Nachweis der Berufstätigkeit durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers inkl. des zeitlichen Umfangs
- Nachweis der zuständigen Vermittlungsbehörde über den Willen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit
- Nachweis über die Ausbildung / das Studium
- Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II
- Stellungnahmen von geeigneten Stellen zur bestehenden Kindeswohlgefährdung:

Alle Nachweise sind jährlich wiederkehrend zu erbringen. Bei begründetem Anlass kann der Einrichtungsträger jederzeit einen aktuellen Nachweis verlangen. Änderungen des Bedarfs sind dem Einrichtungsträger unverzüglich bekannt zu machen.

c) Die Kinder werden entsprechend § 18 KiTaG aufgenommen.

d) In folgender Priorisierung werden Kinder bevorzugt aufgenommen,

1. deren Geschwister gleichzeitig die Einrichtung besuchen, soweit dieses aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist.

**Richtlinie zur Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten  
der Gemeinde Oststeinbek  
nach § 24 i. V. mit § 24 a Sozialgesetzbuch VIII**

2. die im Vorjahr nicht aufgenommen werden konnten und die auf der vom Einrichtungsträger bzw. von der Kindertagesstätte festgelegten Warteliste stehen.
  3. deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit wiederaufnehmen müssen und diese Erfordernis durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben.
  4. deren Erziehungsberechtigten ohne geeignete Unterbringung nachweislich ein Arbeitsplatz- bzw. Studienplatzverlust droht oder die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schulausbildung befinden.
  5. bei denen aufgrund einer sozialen Benachteiligung eine pädagogische Dringlichkeit vorliegt, z. B.:
    - bei denen Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine ergänzende Erziehung in der Kindertagesstätte wünschenswert erscheinen lässt.
    - deren Unterbringung wegen Krankheit der Erziehungsberechtigten erforderlich ist.
    - deren Erziehungsberechtigte nicht deutschsprachig sind.
  - e) Berücksichtigt werden können nur soziale Kriterien, die dem Einrichtungsträger über die Leiterin oder den Leiter einer Kindertagesstätte bzw. dem Allgemeinen Sozialdienst bekannt gemacht worden sind.
  - f) Die Einzelfallentscheidung ist durch die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Einrichtungsträger nach psychologischen, pädagogischen und sozialen Gründen festzulegen.
  - g) Kinder, die im Vorjahr auf einer Warteliste gestanden und einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung erhalten haben und wechseln möchten, sind wie Neuanmeldungen zu behandeln.
  - h) Kinder, deren Erziehungsberechtigte keinen Bedarf nachweisen können, werden nur aufgenommen, wenn mehr freie Plätze als Anmeldungen von Kindern mit nachgewiesenem Bedarf vorhanden sind.
4. Ein auswärtiges Kind, welches seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland hat, wird nur in der Kindertagesstätte aufgenommen, wenn die Wohnortgemeinde eine entsprechende Kostenübernahmebescheinigung erteilt hat.

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Die bisherige Richtlinie verliert mit Ablauf des 30.04.2021 ihre Gültigkeit.